

Diese Finanzordnung regelt in Ergänzung der Satzung das Haushalts- und Kassenwesen des Vereins.

Änderungen der Finanzordnung werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 1 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein gilt generell das Kostendeckungsprinzip.

§ 2 Haushaltsplan

1. Der Vorstand kann für ein Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufstellen. Dieser dient ausschließlich als unverbindliche Orientierung.
2. Der Haushaltsplan kann auf Erfahrungswerten aus den Vorjahren beruhen und muss keine vollständige oder abschließende Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben enthalten.
3. Über die tatsächliche Verwendung der finanziellen Mittel entscheidet der Vorstand im Rahmen der laufenden Vereinsarbeit und entsprechend dem Vereinszweck.
4. Der Haushaltsplan begründet keine Verpflichtung zur Durchführung einzelner Ausgaben oder Maßnahmen.

§ 3 Buchführung

1. Die Buchhaltung wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung geführt.
2. Bei Gewinn unter 60.000€ / Jahr oder Jahresumsatz von unter 600.000 genügt eine einfache Buchführung (Einnahmenüberschussrechnung (EÜR)).

§ 4 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres nachzuweisen und die Schulden sowie das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.
2. Nach der Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Kassenwart dem Vorstand über das Ergebnis des Jahresabschlusses Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Kassenwart

1. Der Kassenwart verwaltet das zentrale Finanzwesen.

2. Er ist berechtigt, laufend wiederkehrende, bzw. durch Vorstandsbeschluss genehmigte Zahlungen selbständig zu tätigen oder zu veranlassen. Beträge bis zu einem Wert von 500€ pro Jahr darf der Kassenwart für funktionsgebundene Ausgaben selbstständig anweisen.

3. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Hauptverein erhoben.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinshauptkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.

2. Einnahmen und Ausgaben sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

3. Für Ausgaben sind geeignete Belege (z. B. Rechnung oder Quittung) aufzubewahren.

4. Mitgliedsbeiträge gelten durch Kontoauszüge als nachgewiesen.

5. Barauslagen von Mitgliedern sind mit einem Beleg einzureichen.

§ 7 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Die Höhe des allgemeinen Mitgliedsbeitrags wird vom Kassenwart vorgeschlagen und vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10€ / Monat für aktive Mitglieder mit Stimmrecht und mindestens 5€ für passive Mitglieder ohne Stimmrecht. Jugendliche unter 18 Jahren zahlen einen verminderten Beitrag von 7,50€.

3. Mitgliedsbeiträge werden im Voraus monatlich, vierteljährlich oder jährlich fällig.

4. Bei Eintritt eines Neumitglieds in den Verein wird der Beitrag ab dem ersten vollen Kalendermonat erhoben.

5. Bei Kündigung der Mitgliedschaft gilt Kündigungsfrist laut Zahlweise (monatlich, vierteljährlich oder jährlich), mindestens aber 1 Monat.

6. Bei Erreichen des 18. Lebensjahres eines Mitglieds erhalten die Eltern sowie das Mitglied eine Benachrichtigung über die Änderung des Beitrags in den Erwachsenenbeitrag.

7. Zuwendungen nur in folgenden Fällen:

7.1. Kleinere Aufmerksamkeiten bei persönlichen Anlässen: Hierunter fallen Sachzuwendungen, zum Beispiel Blumen, Geschenkkorb, Buch usw., bis zu einem Wert von 40 € pro Anlass, die dem Mitglied wegen persönlicher Ereignisse wie beispielsweise Geburtstag, Hochzeit oder persönliches Vereinsjubiläum geschenkt werden. In begründeten Ausnahmefällen darf die einzelne Sachzuwendung den Wert

von 40€ übersteigen. Aufwendungen für Kranz- und Grabgebilde für verstorbene Vereinsmitglieder sind auch über 40 € hinaus in angemessener Höhe unschädlich.

7.2. Zu besonderen Vereinsanlässen können Vereinsmitglieder mit Aufmerksamkeiten bedacht werden, die ebenfalls unschädlich für die Gemeinnützigkeit sind. Hierunter sind beispielsweise die unentgeltliche oder verbilligte Bewirtung der Vereinsmitglieder bei Vereinsfeiern oder der Hauptversammlung zu verstehen oder ein Zuschuss für den Vereinsausflug, wie z.B. die Übernahme der Buskosten, bis zu einer Obergrenze von insgesamt höchstens 40€ je teilnehmendem Vereinsmitglied im Jahr.

7.3. Speisen, Getränke und Genussmittel anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes, z.B. während einer außergewöhnlichen Besprechung oder Sitzung, die überwiegend im Vereinsinteresse liegt. Auch hier gilt die 40€-Grenze, allerdings als Jahresbetrag.

7.4. Bei Vereinsausflügen gilt die Grenze von 40€ dann nicht, wenn es sich um "Zielveranstaltungen" handelt, zum Beispiel wenn im Rahmen von kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen am Zielort des Ausflugs Veranstaltungen stattfinden, die den eigentlichen Satzungszwecken entsprechen. Dies kann die Teilnahme an einem (inter-)nationalen Turnier sein. Für die an der Zielveranstaltung mitwirkenden Mitglieder liegt für die vom Verein getragenen Kosten grundsätzlich ohne Begrenzung eine gemeinnützigkeitsunschädliche Mittelverwendung vor.

7.5. In jedem Fall unzulässig sind Geldzuwendungen an Mitglieder, egal in welcher Höhe.

7.6. Die Ehrenamtspauschale beträgt bisher 0€ pro Monat. Bis zu 80€ wären gesetzlich möglich. Der Vorstand verzichtet derzeit auf Zahlung der Ehrenamtspauschale.

§ 8 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen satzungsgemäßer Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall vorbehalten:

- | | | |
|----|------------------------------|-------------|
| a) | dem 1. Vorsitzenden | |
| | bis zu einer Summe von | 500,00 € |
| b) | dem 1. oder 2. Vorsitzenden | |
| | gemeinsam mit dem Kassenwart | |
| | bis zu einer Summe von | 1.500,00 € |
| c) | dem Vorstand | |
| | bis zu einer Summe von | 10.000,00 € |
| d) | der Mitgliederversammlung | |
| | bei einer Summe über | 10.000,00 € |

§ 9 Kostenerstattung

- 1.** Den Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins sind Aufwendungen zu erstatten, wenn diese im Auftrag des Vereins getätigt werden.
- 2.** Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und prüffähigen Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 3.** Erstattungen werden nur gewährt, wenn der Verein dadurch nicht in finanzielle Not gerät und die Beauftragung schriftlich unter Benennung des Zwecks und des erstattbaren Betrags stattfand.

§ 10 Zuschüsse

Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Zweckbestimmung getroffen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde in der 36. Vorstandssitzung vom 08.02.2026 beschlossen und ist seitdem wirksam.